OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602211/2/MK

Datum:
Linz, 30. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, x, L, vom 21. November 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR96-23693-2016/Gr, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf J S (im Folgenden: Bf) mit Starferkenntnis vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR96-23693-2016/Gr, vor, er habe am 3. Juni 2016 um 21:05 Uhr abends mit dem PKW (Audi A6, x), die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9 c StVO gekennzeichnete Wohnstraße „x“ in der Gemeinde in N, Ortsgebiet F, ohne zu- oder abzufahren, durchfahren. Der Bf habe dadurch § 76 b Abs. 1 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 21. November 2017 rechtzeitig Beschwerde. Dabei gibt der Bf an, den PKW gelenkt, jedoch die Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.
Der Bf führt aus, die Wohnstraße nicht durchfahren zu haben. Denn in der Wohnstraße befände sich ein zur Vermietung stehendes Haus, von dem er sich einen Eindruck verschaffen wollte. Das entsprechende Inserat sei nicht auffindbar, doch hätte es an der Behörde gelegen, es zu erheben. Darüber hinaus beanstandet der Beschwerdeführer die Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgrund der Nichtdurchführung des Ortsaugenscheins.
Abschließend wurde von dem Bf die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung an dem vermeintlichen Tatort unter Beiziehung eines KFZ-technischen Sachverständigen, als auch die ersatzlose Aufhebung des Bescheids der belangten Behörde vom 17. Oktober 2017 und eine Einstellung des gegen den Bf anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 27. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-23693-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß § 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Tathergang unstrittig ist. Es waren lediglich Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Begriff „Durchfahren einer Wohnstraße“ zu klären.

II.2. Aus der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Bf durchfuhr am 3. Juni 2016 um 21:05 Uhr mit dem PKW, Audi A6, mit dem Kennzeichen x die gemäß § 53 Abs. 1 Z 9 c StVO gekennzeichnete Wohnstraße „x“ im Ortsgebiet F in der Gemeinde N. Es kam (auch seitens des Bf unstrittig) zu keiner Fahrtunterbrechung, woraus auf ein Zu- und Abfahren geschlossen werden könnte.

Der konkrete Tatvorwurf basiert auf der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorgans. Der Meldungsleger Insp. W legte in der Anzeige und in seiner Vernehmung an die Behörde in schlüssiger Weise die Umstände der vom Bf begangenen Verwaltungsübertretung dar. Des Weiteren brachte die Umstände auch RevInsp. E im Zuge seiner Vernehmung in schlüssiger Weise dar. Demnach konnte die Streife „x“, die sich aus Insp. W und RevInsp. E zusammensetzte, am 3. Juni um 21:05 Uhr entlang der x (B x) den PKW Audi A6 aus Richtung N entgegenkommend wahrnehmen. Da der Bf telefonierte, wendete RevInsp. E den Streifenwagen, um den PKW anschließend anzuhalten und eine entsprechende Fahrzeugkontrolle durchzuführen. Es gelang der Streife jedoch nicht, den Bf einzuholen, weshalb nur beobachtet werden konnte, wie dieser in die Wohnstraße „x“ einbog. Die Streife versuchte erfolglos den Beschwerdeführer am Ende der Siedlungsstraße anzuhalten. Denn beim Eintreffen der Streife am Ende der Wohnstraße lenkte dieser seinen PKW unmittelbar am Streifenwagen vorbei und bog ohne zu blinken nach links auf die B x in Richtung K ab. Ein Einholen war nicht möglich. Aus dem zeitlich-örtlichen Konnex zwischen zurückgelegter Wegstrecke (der Bf hatte zudem eine längere Wegstrecke zurückzulegen, als der auf der B x weiterfahrende Streifenwagen) und verstrichener Zeit (der Streifenwagen hat seine Fahrt nicht unterbrochen und kam es zur neuerlichen Begegnung der beiden Fahrzeuge unmittelbar nach dem Einfahren des Streifenwagens in die Wohnstraße in entgegengesetzter Richtung zum Bf) kann ein Anhalten des Bf in der Wohnstraße jedenfalls ausgeschlossen werden. Wie bereits festgehalten, wird ein derartiger Umstand vom Bf auch nicht vorgebracht.
In der Folge konnte durch das Kennzeichen der Bf als Zulassungsbesitzer ermittelt werden und um 21:55 Uhr in N unweit seines Wohnsitzes an der Kreuzung x mit

dem Audi A6 (x) angetroffen werden. Als der Bf die Streife bemerkte, flüchtete er daraufhin wieder durch die Siedlung und konnte weder eingeholt noch kontrolliert werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten (auszugsweise):

„§ 76b. Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,“

III.2. Vorliegend steht aufgrund der Aktenlage, der oben dargelegten Zeit-Weg-Konstellation und der Verantwortung des Bf erwiesen fest, dass er am 3. Juni 2016 um 21:05 Uhr als Lenker des PKW, Kennzeichen x, die gemäß § 53 Abs. 1 Z 9 c StVO gekennzeichnete Wohnstraße „x“ in der Gemeinde in N, Ortsgebiet F, durchfahren hat und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 76 b StVO begangen hat.

Beim Meldungsleger handelt es sich um ein besonders geschultes Organ der Straßenaufsicht, dem die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten ist. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beamte mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig belastet hätte und sich selbst durch falsche Angaben einer strafgerichtlichen und

disziplinären Verfolgung auszusetzen geneigt gewesen wäre, nur um einen Verkehrsteilnehmer wegen einer Verwaltungsübertretung zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist kein Grund erkennbar, weshalb der Meldungsleger die Verwaltungsübertretung nicht so geschildert haben sollte, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Demgegenüber vermochte die Argumentation des Bf, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet war, nicht zu überzeugen. Es ist naheliegend, dass er als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so geschildert hat, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Verantwortung des Bf konnte keine schlüssigen Anhaltspunkte aufzeigen, welche geeignet gewesen wären, die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen. Der Darstellung des Bf konnte damit letztlich nicht gefolgt werden.

Das „Durchfahren“ einer Wohnstraße erfüllt den objektiven Tatbestand des § 76 b Abs. 1 StVO, da es nicht unter die Ausnahmen des Zu- und Abfahrens subsumierbar ist, wobei es auf ein ursprünglich vom Fahrzeuglenker beabsichtigtes bloßes „Zufahren“ (aus welchem Motto auch immer) nicht ankommt (VwGH 23.9.1988, 88/02/0056). Vor diesem Hintergrund kann es unbeantwortet bleiben, ob das Haus tatsächlich zu mieten war, oder nicht. Die Argumentation des Bf geht schon deshalb ins Leere, weil es eben nicht ausreicht, ein Motiv für das Befahren einer Wohnstraße bekanntzugeben, da eben dieses im Fall des Durchfahrens einer Wohnstraße seine Bedeutung verliert.

Der Bf hat vorgebracht, in die besagte Wohnstraße eingefahren zu sein, um sich einen Eindruck von einem zur Vermietung stehenden Haus zu verschaffen. Das Verhalten des Bf ist, da es zu keiner Fahrunterbrechung kam, nicht unter die Ausnahme des Zu- und Abfahrens nach § 76 b StVO zu subsumieren. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretung ist somit erfüllt.

III.3. Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht (VwGH 20.01.2016, 2013/17/0033). Eine das Verschulden ausschließende Entlastung ist dem Bf aber nicht gelungen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Behebung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Strafmildernd wurde von der Behörde die bisherige Vorstrafenfreiheit im do. Verwaltungsbereich sowie die lange Verfahrensdauer berücksichtigt. Als straferschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe als erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 53 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sine des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger